



Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.  
Fachabteilung  
Postfach 320580

40420 Düsseldorf

*vorab per Telefax: 0211/ 454 1097*

Essen, 27. Mai 2010

### **Stellungnahme zum IDW ERS HFA 30**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 27. November 2009 hat der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) den Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen“ verabschiedet. Das IDW hat die interessierte Öffentlichkeit bis zum 28. Mai 2010 zur Kommentierung des IDW ERS HFA 30 aufgefordert.

Es ist für RWE von Interesse, bei der handelsrechtlichen Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen verlässliche und von der Rechtsprechung anerkannte Ansatz- und Bewertungsgrundsätze anwenden zu können. Mit dem IDW ERS HFA 30 erfolgt daher eine u.E. nach begrüßenswerte Aktualisierung der IDW-Stellungnahme des Hauptfachausschusses 2/1988 „Pensionsverpflichtungen im Jahresabschluss“.

Zu Punkt 8 Tz. 101 der Stellungnahme „Auswirkungen eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB auf die Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen“ bitten wir auf der Grundlage der bisherigen Verlautbarungen des IDW und der herrschenden Meinung um eine Klarstellung der Formulierung.

RWE Aktiengesellschaft

Opernplatz 1  
45128 Essen

T +49 201 12-00  
F +49 201 12-15199  
I [www.rwe.com](http://www.rwe.com)

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Dr. Manfred Schneider

Vorstand:  
Dr. Jürgen Großmann  
(Vorsitzender)  
Dr. Leonhard Birnbaum  
Alwin Fitting  
Dr. Ulrich Jobs  
Dr. Rolf Pohlig  
Dr. Rolf Martin Schmitz

Sitz der Gesellschaft: Essen  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Essen

Handelsregister-Nr. HRB 14 525

USt.-IdNr. DE 8130 23 584

## VORWEG GEHEN

Das Vorliegen einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem übertragenden und übernehmenden Unternehmen, die als Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis zu werten ist, führt gem. Tz. 101 beim übertragenden Unternehmen, das rechtlich zur gesamten Leistung verpflichtet bleibt, nur dann zu einem Verzicht auf die Bilanzierung der Verpflichtung, wenn seine Inanspruchnahme so gut wie ausgeschlossen ist.

Dies sollte nach unserem Verständnis der bisher geltenden Auffassung des HFA 201 (vgl. FN-IDW 2006, S. 369 f.; FN-IDW 1996, S. 528 f.) entsprechen, könnte aber auch missverstanden werden.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir an der bisherigen Formulierung des HFA festzuhalten, wonach „die Übertragung einer Versorgungsverpflichtung auf einen Dritten durch Schuldbeitritt in Verbindung mit einer Erfüllungsübernahme durch den Beitretenden beim übertragenden Unternehmen dazu führt, dass die Pensionsverpflichtungen in entsprechender Höhe aufgelöst werden, sofern keine Inanspruchnahme aus der gesamtschuldnerischen Haftung droht“. Ersatzweise sollte an geeigneter Stelle (z. B. in der Präambel) klargestellt werden, dass die Ausführungen in IDW ERS HFA 30 keine Änderung der bisherigen Auffassung des HFA zur Behandlung des Schuldbeitritts mit Erfüllungsübernahme entsprechend FN-IDW 2006, S. 369 f. und FN-IDW 1996, S. 528 f. beinhalten. Insbesondere sollte festgestellt werden, daß die vom BMF mit Schreiben vom 16. Dezember 2005 (IV B 2 S. 2176 – 103/05) vertretene Auffassung der Verpflichtung zur Passivierung der Pensionsrückstellung und zur Aktivierung einer Forderung in Höhe des für den Schuldbeitritt gezahlten Beitrages unverändert nicht geteilt wird. Dies scheint uns im Hinblick auf das anhängige Revisionsverfahren beim BFH geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Fred Riedel  
(Leiter Konzern Rechnungswesen)

Dr. Berend Holst  
(Leiter Steuern Konzern)